

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1822

257 (24.8.1822)

257. Protocoll.

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart nachstehend benannter Herren Bevollmächtigten
Für Baden des Herren Büchler.

- „ Bayern „ „ von Nau.
„ Frankreich. „ Hirsinger, supplirt durch Herrn Engelhardt.
„ Hessen „ „ Pietsch.
„ Nassau „ „ von Houster.
„ Niederland. „ Bourcourd.
„ Preussen „ „ Jacobi.

Mainz den 24. August 1822.

in

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Herzoglich Nassauische Herr
Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Nassau, Der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte wiederholt in seiner Ab-
stimmung zum 255. Protocoll die Einladung an die mitbetheiligten Höfe, den Zu-
stand der Rheinschiffahrt nach Abgabe der Convention von 1804 durch einen
besonderen Vertragsact sicher zu stellen, bevor die Central-Commission zu den
Discussionen über das definitiv Reglement hinüber zu gehen habe.

Derselbe unterstützt wiederholt diese Ansicht durch die Behauptung, dass auf
solche Weise dem Art. 31 der Wiener Convention, wenn auch nicht vollständig, doch
theilweise ein Genüge geleistet werde.

In Beziehung auf die Abstimmung zu demselben Protocoll, welche mein höchster
Hof hat abgeben lassen, bin ich weiter beauftragt, den nachfolgenden Gesichts-
Punkt nochmals hervor zu heben:

Die Forderung, — eine Vertragsbestimmung theilweise zu vollziehen, erscheint gegen-
über den Mitbetheiligten als eine ganz neue Forderung: — und der Theil, welcher
sie aufstellt, findet dazu in dem Buchstaben, Sinn und Geist des Vertrags selbst
keine Stütze, und ein solcher Vorschlag kann daher immer außer dem Vertrag lie-
genden Proposition gleichgachtet werden.

Es ist von Anfang der Unterhandlungen an gezeigt worden, dass der Art. 31
nach der Ansicht des Wiener Congresses mehr wolle, als die bloße Vereinbarung
über einen auf die Convention vom Jahr 1804 gegründeten Status quo, während der
Unterhandlung: man wollte die Stapel sogleich aufheben, den Tarif sogleich
umlegen, damit die Vollziehung dieser wesentlichen und entschiedenen Punkte,
welche mit der Convention vom Jahr 1804 durch die Congress-Acte in eine Linie
gestellt

A1.

gestellt worden sind, an keine Weiterungen mehr geknüpft werde.

Keine andere Auslegung hat der Königlich-Niederländische Herr Bevollmächtigte dem Art. 31, welcher sagt:

„La Commission centrale se réunira au plus tôt le premier juin 1815. À cette même époque la perception partielle des droits sera substituée à la perception commune, et l'on fera émaner, au nom de tous les états riverains, une instruction intermédiaire, par laquelle on ordonnera, de suivre, jusqu'à la confection et sanction définitive du nouveau règlement, la convention du 15 Août 1804, en indiquant toutefois succinctement, lesquels de ses articles se trouvent déjà supprimés par les dispositions actuelles, et quelles autres dispositions il faut déjà à présent y substituer.“

von Anfang an gegeben, und nichts würde sich jetzt weniger mit der Lage der Unterhandlungen nach einer Dauer so vieler Jahre vertragen, als wenn man sich jetzt erst damit beschäftigen wollte, den Art. 31 und zwar nicht einmal vollständig, wie es die Convention bei dem Beginn der Verhandlungen verlangte, sondern nach dem Vorschlag des Niederländischen Herren Bevollmächtigten Theilweise zu vollziehen. Man ist daher übereingekommen, die Vollziehung des ganzen Artikels in suspenso zu lassen, sogleich die Vereinbarung über das definitive Reglement selbst zu versuchen, und den ältern Statum quo durch die bestehenden Verträge für hinlänglich garantirt zu erklären.

Da alle beteiligten Höfe, außer dem Königlich-Niederländischen, mit diesem Auskunft-Mittel einverstanden sind; so ist zur Beförderung des Zwecks dringend zu wünschen, daß der Königlich-Niederländische allerhöchste Hof dieser Vereinbarung ebenfalls noch beitreten möge. Von Nassauischer Seite sieht man in dieser Hinsicht vertrauensvoll den weiteren Eröffnungen des Königlich-Niederländischen Bevollmächtigten entgegen.

Indem ich beauftragt bin, dieses zu Protocoll zu erklären, soll ich auch der Ansicht des Königlich-Preussischen allerhöchsten Hofes beitreten, daß es zweckmäßig seyn würde, wenn ein jeder Bevollmächtigter vollständig und auf einmal über den Königlich-Preussischer Seite vorgelegten Entwurf zum definitiv Reglement abstimmen würde.

Es scheint diess selbst erwartet werden zu können, indem man Königlich-Preussischer Seite ebenfalls sich über das Ganze auf einmal erklärt hat. Ich bin daher angewiesen worden, die Herzoglich-Nassauische Abstimmung mit gegenwärtiger Erklärung abzugeben, damit dieselbe in Gemässheit des Beschlusses vom 24. v. M. in das Separat Protocoll aufgenommen werde, ähnlichen Erklärungen der übrigen beteiligten Höfe entgegensehend.

Nassau; Mein höchster Hof erkennt mit Dank das hohe Verdienst, welches der Königlich-Preussische allerhöchste Hof sich um die gesammten Rheinlande

lande erworben hat, in dem allerhöchstderwelle einen Rheinschiffahrts Vertrag proponiren läßt, welcher die Wiener-Congress-Beschlüsse in ihrem vollen Umfang wirklich zur Ausführung bringt.

Ich soll daher diesen Entwurf in seiner ganzen Fassung, wie hierdurch geschieht, acceptiren und nur die nachfolgenden wenigen Bemerkungen beifügen, deren Erledigung man Herzoglich Nassauischer Seits gleichzeitig bedingt:

- ad S. 3. bedarf es nur der Bemerkung, daß die Wiener-Congress-Beschlüsse für die Nebenströme durch besondere Verträge der betreffenden Staaten zur Ausführung und weiteren Ausbildung zu bringen sind. Auch ist in diesem Sytem noch der Hafen von Strasburg zu nennen.
- ad S. 6. Was die Tarif-Ansätze für das Herzogliche Rheinschiffahrts-Amt Caub betrifft, so behält sich der Herzogliche Hof das Recht bevor, gutfindendenfalls künftig noch eine Revision der Ufervermessung zu verlangen.
- ad S. 10. scheint es lediglich auf Irrthum zu beruhen, wenn daselbst gesagt wird, daß die Borgeinnahme an dem Königlich Preussischen Rheinzollamt Cöblenz ausschließlich Preussen gehöre, während ein Theil dieser Einnahme für den an der Gemarkung Niederlahnstein vorbeifließenden Theil des Rheins der Herzoglichen Landessteuer-Casse zufließen wird.
- ad S. 14. Wenn der hier gebrauchte Ausdruck, daß die Tragbarkeit des Schiffes auf dem Manifest zu bemerken sey, — auf den Fortbestand der dermaligen Stich-Anstatt nicht schon hindeutet, so muß dies ausdrücklich erklärt werden, indem die Schiffsaiche für die Freiheit der Schifffahrt wesentlich ist.
- ad S. 24. Die Bestimmung in diesem Sytem, daß die Abgabengesetze des Landes eintreten sollen, wenn Waaren aus einem Schiff in ein anderes geladen werden; kann in ihrer Allgemeinheit nicht bestehen bleiben, indem sie den freien Strom Transit beschränken und namentlich auch die Verbindung der Schifffahrt auf dem Hauptstrom mit seinen Nebenströmen in vielen Fällen unterbrechen würde. Es bedarf also diese Bestimmung einer nähern Erläuterung.
- ad S. 26. Soll ich die gleiche Berechtigung für alle Staaten, welche ein gemeinschaftliches Mauthsystem annehmen, vorbehalten, jene Schiffe, welche bloß Transitgut führen, auf Kosten der öffentlichen Cassen in dem geschlossenen Mauthgebiet durch Aufscher begleiten zu lassen.
- ad S. 27. Wird bei der endlichen Vereinbarung als allgemeiner Grundsatz für alle Staaten und Staaten-Vereine nachgegeben werden können, daß Schiffe, welche ausschließlich mit solchem Gut beladen sind, das in dem Lande, dessen Grenze sie auf dem Strom berühren, entweder ein- oder ausgeführt wird, an dem Stromgrenzzollamt zur Entrichtung der Ein- und Ausfuhrzölle verpflichtet werden.
- Hinsichtlich der Schiffe mit gemischten Ladungen, d. h. solchen, die zum Theil
- ein-

ein- oder ausgeführt zum Theil aber bloß durchgeführt werden, sieht man es Herzoglich Nassauischer Seits ebenfalls als ein Mittel zur schließlichen Vereinbarung an, wenn es dem Schiffer, welcher sich nach dem Verlangen und den Aufgaben seiner Committenten zu richten hat, freigestellt wird, ob er seine Ladung an der Grenze der Verification unterwerfen, oder vorziehen wolle, einen Begleiter an Bord zu nehmen.

Ich darf nicht noch besonders berühren, daß diese Concessionen hinsichtlich der Schiffe mit Ein- und Ausfuhr-Artikeln die mit gemischter Ladung bloß in der Unterstellung angedeutet werden, daß sie das Mittel zur allgemeinen Vereinbarung werden sollen.

Bis dahin muß es bei den bisherigen Verträgen verbleiben, wonach die Mauth-Besitzer von den den Strom befahrenden Schiffen gänzlich entfernt seyn sollen.

ad S. 11. Dieser Paragraph bedarf, nach dem Geiste der S. S. 33. und 37. einer abgeänderten Fassung, indem sonst ein neues Monopol für patentirte Tachtschiffe begründet, und die Rechte bestehender Anstalten verletzt werden würden.

ad S. 68. behalte ich nach dem Art. 8 der Wiener-Convention bevor, daß der Zollrichter, welchen Seine Herzogliche Durchlaucht zu Caub ernennen, aus der gemeinschaftlichen Einnahme der Rheinzoll-Casse bezahlt werde.

Hier schliesse ich die Reihe der Bemerkungen, welche ich Herzoglich Nassauischer Seits bei dem Vertrags-Entwurf zu machen habe. Zusätze und Abänderungen, welche dazu dienen, hier und da die Absicht der Dispositionen deutlicher darzustellen, werden im Lauf der Discussion, mit allseitigem Einverständnis, erledigt werden.

Es möchte überflüssig erscheinen hier noch besonders die Geneigtheit des Herzoglichen Hofes auszudrücken, alle Bemerkungen zu dem Vertrags-Entwurf, welche von Seiten anderer Theilnehmender Höfe werden gemacht werden, auf eine conciliatorische Weise seiner Seits und so weit es an ihm ist, zu beseitigen. In dieser Kategorie dürfte vorzüglich das Verhältniß der Flußschiffahrt zu der in die See und aus der See gehören, bei welchem die der See näher gelegenen Staaten directer betheiliget erscheinen, als die mehr zurückliegenden. Auch dadurch wird man sich bemühen, dazu beizutragen, daß endlich einmal die wohlthätigen Bestimmungen der Wiener-Congress-Beschlüsse über die Rheinschiffahrt zum wahren Besten aller Bewohner des Rheinstromgebiets in das Leben treten mögen.

Baden. Nimm die zum 257. Protocolls der Central-Commission abgegebene Erklärung des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, den Königlich Preussischen Entwurf eines Definitiv-Reglements betreffend, vordessamt ad referendum;

referendum, und bemerke: daß in Gemässheit der auf die Vorlage des 255^{ten} Protocolls vom 24^{ten} v. M. ihm zugegangenen Instructionen seines höchsten Hofes vorerst die vorbehaltene nähere Erklärungen von Seiten Preussens und der Niederlande abzuwarten, und zunächst hiervon die wirkliche Annehmung der Separat-Unterhandlung über diesen Entwurf selbst abhängig ist.

Baiern, In Uebereinstimmung mit der so eben abgegebenen fürtrefflichen Abstimmung des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, finde ich keinen Anstand, meine Bemerkungen im Zusammenhange, über sämtliche P. S. des Königlich Preussischer Seite vorgelegten Entwurfs, mitzutheilen, im Falle die sämtlichen Herren Bevollmächtigten hierzu eine gleiche Bereitwilligkeit zu erkennen geben werden.

Ich bin nemlich der Meinung, daß sämmtliche Eingaben in dieser Beziehung, ohne daß auch nur eine zurückbleiben dürfte, zur Aufstellung jenes General-Votums erforderlich seyen, in welchem nach den Absichten des Königlich Preussischer Herrn Bevollmächtigten, die einer nähern Erörterung und Vereinbarung bedürfenden Punkte ausgehoben und zur Discussion gestellt werden sollen.

Frankreich, Unterzeichneter, sich auf seine III des 255^{ten} Protocolls eingerückte Note beziehend, erwartet, ehe er für seine Regierung die Eröffnung der Discussionen über das definitive Reglement und folglich das zur Aufnahme derselben bestimmten Separat-Protocolls zugeben kann, die Antwort, welche der Königlich Preussischer Herr Special-Bevollmächtigte sich, sowohl über den Inhalt gesagter Note, als über die andere in demselben Protocoll eingerückten Eingaben seiner sehr verehrten Herren Collegen, vorbehalten hat.

Demohnerachtet ist Unterzeichneter in dem Fall, sogleich über die Final-Proposition des Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, hinsichtlich der zu befolgenden Ordnung in der Separat-Unterhandlung, wenn diese einmal eröffnet seyn wird, abstimmen zu können; indem er erklärt, nur ermächtigt zu seyn, ^{zu} seiner Zeit und gehörigen Orts, seine Meinung über den Entwurf des definitiven Reglements, artikelweise, und nach Massgabe der Discussion, über einen jeden derselben abzugeben.

Hessen, Durch die von meinem höchsten Hof erhaltene Instruction bin ich zwar angewiesen, bei den bevorstehenden Deliberationen über den Königlich Preussischer Entwurf eines definitiven Reglements, gelegentlich eins jeden in demselben enthaltenen Artikels, in der darin beobachteten Ordnung, in solchen deliberando einzugehen; dennoch will ich die Proposition eines allgemeinen Voti über den Inhalt des Entwurfs in Masse ad referendum nehmen, und mir darüber weiters höchste Instruction erbitten.

Niederland, Die dringende Nothwendigkeit den Gang der Negociation zu befördern und zu diesem Ende das Labyrinth der seit mehreren Jahren bei der

Central-

Central-Commission verhandelten Streitfrage zu verlassen, ob nämlich nach dem wahren Sinne des Art. 31 der Wiener-Akte die wirkliche Abschaffung des gezwungenen Umschlags und die Umlegung eines neuen Tarifs, als Folge der partiellen Gebühren-Erhebung, durch die interimistische Instruction verwicklicht werden müssen, oder, ob diese Punkte dem definitiven Reglement vorbehalten sind? hat zwei Propositionen veranlaßt, welche mit der Vorlage eines Entwurfs zum definitiven Reglement von Seiten Preussens in Beziehung stehen.

Die eine dieser Propositionen, worüber sich die H. H. Commissarien von Baden, Baiern, Frankreich, Hessen, Nassau und Preussen, mehr oder weniger, nähern, geht dahin, die Ausführung des Art. 31 der Wiener-Akte, also sowohl das, was in der Streitfrage begriffen, als das, was nicht Gegenstand derselben ist, in suspensa zu lassen, und unter Vorbehalt des conventionnellen Status quo, zu den Discussionen des besagten Entwurfs eines definitiven Reglements überzugehen, und auf den Art. 31 zurückzukommen, wenn diese Discussionen nicht zum Ziele führen sollten.

Die andere Proposition, welche Unterzeichneter geltend zu machen, sich bemüht hat, und welche ihren Ursprung in der Note findet, womit die Preussische Regierung die Einsendung des Entwurfs eines definitiven Reglements an die Höfe begleitet hat, besteht darin: zu den Discussionen dieses Entwurfs überzugehen, nachdem man vorab die durch den Art. 31 vorgeschriebene interimistische Instruction würde erlassen haben, mit alleiniger in suspensa Haltung der zwei legitimen Punkte.

Die erste Proposition weicht offenbar, wie dies auch der Nassauische Herr Commissair in seinem letzten Votum im 255^{ten} Protocoll eingesteht, von den Stipulationen der Wiener-Akte über den Modus die neue Ordnung der Dinge einzuführen, ab.

Darum kann solche auch nie mittelst Conclusion per majora angenommen und ausgeführt werden, und aus dieser Ursache beharrt Unterzeichneter, in Abwartung der weiteren Instructionen seines allerhöchsten Hofes, dabei die vorletzte Conclusion per majora im 255^{ten} Protocoll, in Folge welcher heute der Herzogliche Nassauische Herr Commissair, ohne Rücksicht auf die Nichterledigung der prelatiblen Punkte, zur Zufriedenheit von Baden, Frankreich und der Niederlande, und auf die letzte Conclusion in dem 255^{ten} Protocoll, welche das ad referendum des Unterzeichneten betrifft, zu nehmen, seine Abstimmung über den Entwurf des definitiven Reglements vorlegt, nur als ein collectives Votum derjenigen zu betrachten, welche dabei concurrent haben.

Der nemliche Herr Commissair äußert, in vorhergehender Eingabe, die Meinung, daß auch die zweite Proposition: welche jedoch im 1. Alinea der Eingabe, wo von besonderem Vertrag die Rede ist, nicht genau angeführt wird, einer, außer dem Vertrag liegenden Proposition gleichkomme, weil es sich darin davon handelt, eine Vertragsbestimmung theilweise zu erfüllen, indem auch nach der bisheran von dem Niederländischen Commissair behaupteten Interpretation des Art. 31 der Wiener-Akte, die wirkliche Aufhebung des gezwungenen Umschlags und Umlegung des neuen Tarifs, welche die Proposition in suspensa lassen will, durch die interimistische Instruction

Instruction verwirklicht werden müssten.

Unterzeichneter hat die Ehre zu bemerken, dass beim Vortrag dieser conciliatorischen Proposition, seine Meinung war, die Streitfrage in suspensa zu lassen, ob nach dem wahren Sinne des Art. 31 besagte zwei Punkte durch die interimistische Instruction zu verwirklichen seyen, oder nicht; eine Streitfrage, die, seiner Meinung nach, vorab zu Gunsten der behaupteten Affirmative erledigt seyn müsste, um mit Grund sagen zu können, dass, wenn man diese Punkte in suspensa lasse, die auf die interimistische Instruction bezügliche Vertragsverfügung theilweise vollzogen würde.

Unterzeichneter ist inzwischen bereit, die Proposition zurückzunehmen, sobald alle andern Mitglieder der Commission darüber einig sind, dass durch Emanation einer interimistischen Instruction, worin die besagten zwei Punkte in suspensa blieben, die darauf bezügliche Vertragsverfügung nur theilweise und unvollständig ausgeführt würde, und wird sich beeifern, zur Abfassung einer interimistischen Instruction mitzuwirken, welche erwähnte Vertragsverfügung vollständig, in dem Sinne obiger Affirmative, ausführt, welcher alsdann allgemein als der wahre Sinn des Art. 31 der Wiener Acte anerkannt seyn wird.

Nur wenn der préalable Punkt in Betreff des Art. 31 der Wiener Acte, zur Zufriedenheit aller Uferstaaten, erledigt seyn wird, kann Unterzeichneter die Eröffnung der Discussionen über das Project eines definitiven Reglements für sein Gouvernement zugeben, und daran durch artikelweise Abstimmungen theil nehmen. Nassau hält das Protocoll sich offen, in Erwartung der weitem Erklärung des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, da derselbe, seiner Versicherung gemäß, weiterer Instruction von Seiten seines allerhöchsten Hofes entgegen sieht.

III.

Ein abermaliges Gesuch des Herrn Born, um Auszahlung seiner Rückstände wurde vorgebracht, und hierauf ließ der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken:

Preussen; Obgleich die preussische Regierung bei dem Entschlusse stehen bleibt, dass sie keine neue Lasten übernehmen, sondern bloß die auf ihrem Gebiet domicilirten, und als verkürzt liquidirte Octroi-Beamten befriedigen will; dies aber ohne Rücksicht auf die Nationalität der Reclamanten that, wie bei dem verstorbenen Fortemps der Beweis geliefert wurde, der, Anfang dieses Jahres, als ein, in Coellen domicilirter Franzose, liquidirt wurde; — so wird sie doch keinen Anstand nehmen, auch die nicht auf Preussischem Boden domicilirte deteriorirte und liquidirte Octroi-Beamte, für ihren Antheil aus der Epoque vom 1. Jänner 1814 bis 1. Juni 1815 mit ebenem in der Hoffnung zu befriedigen, dass die Regierungen der andern Uferstaaten hiedurch bewogen werden mögen, an ihren Unterthanen das nemliche zu thun, was Preussen an den seinen gethan hat.

Baiern; Der ehemalige Rheinoctroi-Einnehmer Born ist zu 600 Francs jährlicher Pension liquidirt.

Für das Jahr 1814 hat derselbe nichts zu fordern.

Für das Jahr 1815, vom 1. Januar bis zum 1. Juni haben die allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preussen ihn zu befriedigen, übernommen, das Ganze für diese Zeit 1. für 5 Monate 1. macht 250 francs,

für Oesterreich..... 125 } 250 Francs.
" Preussen..... 125 }

Die übrigen 7 Monate von 1815 betragen..... 350 "

Das Weitere für die Jahre 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822 bis Ende August macht..... 4,000 "

Zusammen..... 4,600 Francs.

Der

Der Herr Bevollmächtigte von Preussen erklärt sich für die Zahlung obiger 125 francs für die 5 Monate Rückstand des Jahres 1815.

Die Central-Commission erkannte die weitere Verbindlichkeit, daß die Königlich Preussische Regierung die Pensionen und Rückstände vom 1. Juni 1815 an, auf Abrechnung zu tragen habe.

Ich halte mich für verpflichtet, in Beziehung auf den unglücklichen Boon, auf diesen Beschluß der Central-Commission zurückzukommen. — Ich bemerke zugleich, daß mein allerhöchster Hof zu seiner Unterstützung mehr gethan hat, als in seiner Verpflichtung lag, indem Boon (wie ich im 234. Protocoll S. II. angezeigt habe.) auf sein Guthaben aus der Speierer Kreis-Kasse einen Vorschuss von 600 fl. erhalten hat.

Von Bayern kann demnach durchaus nicht mehr erwartet werden, als geschehen ist.

Eine k. Central-Commission hat in späterer Sitzung, im 247. Protocoll, die Verhältnisse ausgehoben, welche diesen unglücklichen Beamten insbesondere und zur namentlichen Befriedigung qualifizieren; sie sagt nämlich:

„Da das Verhältniß des ehemaligen Einnehmers Boon ganz isolirt erscheint, — indem er seine Stelle verloren hat, — bevor seine dermalige Landesherrschaft, die Krone Baiern, Besitz von der Rheinprovinz ergriffen hatte, namentlich auch der Congress in Wien sich dieses Beamten angenommen hat, so wünscht die Central-Commission, daß der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte sich mit dem Beschlusse conformiren wolle, den ehemaligen Einnahmer Boon aus der Central-Commissions-Casse zu bezahlen.“

Da der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte auf diesen Antrag, in seiner vorstehenden Abstimmung, keinen Bezug nahm, so erlaube ich mir, bei der Willfährigkeit aller übrigen Uferstaaten zu Boons Pensions-Berichtigung ohne Aufschub mitzuwirken, — Ihm diesen dringenden Gegenstand, in Beziehung der kläglichen Lage des Bittstellers, noch einmal zu empfehlen.

Conclusum.

Da die Central-Commission zum wiederholten Male ausgesprochen hat, daß der Königlich Preussische allerhöchste Hof die Verbindlichkeit trage, sämtliche Pensionäre, aus der gemeinschaftlichen Einnahme vom 1. Juni 1815 an, zu bezahlen, so bezieht dieselbe sich auf ihre dasfallsigen früheren Beschlüsse.

Preussen. Bezieht sich an die Erklärung vom 13. October 1820.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tag, Monat und Jahre wie oben.

1. Gezeichnet: J. Bourcoud. Präsident.

„ Bückler.

„ v. Nau.

„ Engelhardt.

„ Pietsch.

„ Ritter v. Roessler.

„ Jacobi.